



THW Ortsjugend Mannheim | Saarburger Ring 57-59 | 68229 Mannheim

An

-alle Steller eines Aufnahmeantrages als
Jungshelfer im THW Ortsverband Mannheim-

THW-Jugend Mannheim

Ortsjugendleiter

Thomas Katzenmeier
Neckarpromenade 15/441, 68167
Mannheim
Tel.: 0176 / 811 55 187
jugendleiter@thw-jugend-mannheim.de

Ortsjugend Mannheim

Saarburger Ring 57-59, 68229 Mannheim
Tel.: (0621) 480 25 36-0
Fax: (0621) 480 25 36-30
Infos-termine@thw-jugend-mannheim.de
www.thw-jugend-mannheim.de

Unterlagen zum Aufnahmeantrag als Jungshelfer im THW OV Mannheim

Lieber Jungshelferanwärter, liebe Eltern,

wir freuen uns, dass du dich bzw. Ihr Kind sich dazu entschieden ha(s)t Mitglied in der THW-Jugend zu werden!

Die THW-Jugend ist die wichtigste Säule in der Nachwuchsgewinnung der Bundesanstalt THW. Die Kinder und Jugendlichen sind die Einsatzkräfte von morgen. Getreu unserem Motto „spielend helfen lernen“ werden wir euch / Ihr Kind an die Technik heran führen und mit vielen Aktionen auch den Spaß- und Freizeitfaktor nicht zu kurz kommen lassen.

Im Anhang befinden sich alle wichtigen Unterlagen um eine Aufnahme als Jungshelfer in der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und damit auch in der THW Ortsjugend Mannheim zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Katzenmeier
-Jugendleiter-

Anlagen

Erklärung zum Datenschutz und zum Schutz der Persönlichkeit

Ihre Tochter/ihr Sohn beantragt die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe des THW-Ortsverbands Mannheim bzw. der THW Ortsjugend Mannheim. Die Aktivitäten der Jugendgruppe werden häufig mit Fotos dokumentiert, die dann z. B. auf der Website der Jugendgruppe bzw. des Ortsverbandes oder gelegentlich auch in der Presse veröffentlicht werden. Es hat in anderen Bereichen Fälle gegeben, in denen Eltern hohe Schadenersatz- bzw. Schmerzensgeld-Forderungen erhoben haben, weil Bilder ihrer Kinder ohne ausdrückliche Einverständniserklärung in den Medien erschienen sind. Daher sind wir aus formalrechtlichen Gründen gehalten, eine entsprechende Genehmigung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Ferner werden persönliche Daten zu Verwaltungszwecken bei uns gespeichert. Die Daten zur Erreichbarkeit (Adresse, Telefonnummern, E-mail etc.) sowie das Geburtsdatum erscheinen auch auf der Mitgliederliste der Jugendgruppe bzw. in der Telefonliste des Ortsverbandes (Gesamt-Alarmplan) und sind somit letztlich allen Mitgliedern des THW-OV Mannheim zugänglich.

Wir möchten Sie bitten, durch ihre nachstehende Unterschrift zu bestätigen, dass Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung von Bildern Ihrer Tochter/ihrer Sohnes im Rahmen der Berichterstattung über die Aktivitäten der THW-Jugend haben und dass Sie ferner der Handhabung der persönlichen Daten in der vorstehend beschriebenen Weise zustimmen.

Wir danken für Ihr Verständnis, der Ortsjugendvorstand.



.....
Name des Kindes (in Druckbuchstaben): _____

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

A.

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen) beschäftigt und an

1. Cholera,
2. Diphtherie,
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC),
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber,
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis,
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte),
7. Keuchhusten,
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose,
9. Masern,
10. Meningokokken-Infektion,
11. Mumps,
12. Paratyphus,
13. Pest,
14. Poliomyelitis,
15. Scabies (Krätze),
16. Scharlach oder sonstigen streptococcus pyogenes-Infektionen,
17. Shigellose,
18. Typhus abdominalis,
19. Virushepatitis A oder E,
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

B.

Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz Ausscheider von

1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139,
2. *Corynebacterium diphteriae*, Toxin bildend,
3. *Salmonella* Typhi,
4. *Salmonella* Paratyphi,
5. *Shigella* sp.,
6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider

und der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung

benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

C.

Buchstabe A Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. Coli* (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

D.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.



E.

Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen bzw. die Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die o.g. Pflichten zu belehren.

F.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und die krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere Person bereits erfolgt ist.

G.

Weitere wichtige Informationen sind auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts, www.rki.de zu finden.

.....

Erklärung

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen.

Name des Kindes (in Druckbuchstaben): _____

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Regeln für die THW-Jugend Mannheim

Es ist VERBOTEN, bei THW-Jugend-Diensten potenziell gefährliche Dinge zu tun wie beispielsweise:

- zündeln
- „spielen“ mit dem Hochdruckreiniger oder der Druckluftpistole
- Handys, Kameras, Gameboys und andere Wertgegenstände von Kameraden zu beschädigen
- Aufsitzen auf Einsatzfahrzeuge ohne Fahrer
- Kameraden bei gefährlichen Arbeiten zu stören z.B. durch Anrempeln
- Stockkämpfe
- und was auch immer euch selbst oder andere im Dienstbetrieb gefährden könnte...

Es ist weiterhin ausdrücklich VERBOTEN:

- während des Dienstes zu rauchen, Alkohol oder sonstige Drogen zu konsumieren
- sich zu prügeln, andere zu hauen, zu schubsen oder zu attackieren

Es ist UNFAIR und UNKAMERADSCHAFTLICH:

- sich zu verkrümeln, während andere beim Arbeiten, insbesondere bei etwas ungeliebten Tätigkeiten wie Aufräumen oder Putzen sind
- im Jugendraum, in der Halle oder in der restlichen Unterkunft Unordnung zu hinterlassen, den andere wegräumen müssen
- ohne Abmeldung nicht zum Dienst zu kommen, sodass der Dienst nicht in der geplanten Form durchgeführt werden kann
- ausgeliehene Werkzeuge, z. B. vom TZ oder von der Mat-Erhaltung nach Gebrauch nicht wieder in ordentlichem Zustand zurückzubringen

Wer sich nicht an diese Regeln hält, bekommt im mindesten Fall die Rote Karte und wird für einen oder mehrere Dienste gesperrt. Bei schweren Vergehen, insbesondere bei solchen, die andere verletzen oder gefährden, kann auch ohne weitere Vorwarnung die Mitgliedschaft in der THW-Jugend und in der THW Ortsjugend Mannheim gekündigt werden.

-Der Ortsjugendvorstand-

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. [unintelligible]'. The signature is written in a cursive style.

Zusätzliche Angaben zum Aufnahmeantrag für Junghelfer

Einige wichtige Angaben sind leider nicht in den Standard-Formularen enthalten. Bitte ergänzen Sie die betreffenden Informationen auf diesem Zusatzblatt:

Erreichbarkeit

- E-mail:

- Mobiltelefonnummer Junghelfer(in):

- Mobiltelefonnummer Eltern:

Uniform

• Schuhgröße:	• Jackengröße:
• T-Shirt-Größe:	• Hosengröße:

Persönliche Daten

- Geburtsort:

- Schwimmer od. Nichtschwimmer?

- Allergien, (chronische) Krankheiten:
